



Handwerkskammer
Rheinhausen



Merkblatt

Das gerichtliche Mahnverfahren

Bitte wenden Sie sich bei spezielleren Fragen zu diesem Thema an die Rechtsabteilung der HWK Rheinhausen:

Rechtsanwalt Ostendorf

Dagobertstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 - 999 2-320
Telefax: 06131 - 999 2-720
e-mail: d.ostendorf@hwk.de

Herr Johann Jung

Dagobertstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 - 999 2-300
Telefax: 06131 - 999 2-720
e-mail: j.jung@hwk.de

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

A. Allgemeines

Steht einem Gläubiger ein Anspruch auf Zahlung z.B. aus einem Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag zu und bleibt die Zahlung des Schuldners - ggf. auch nach Durchführung des kaufmännischen Mahnverfahrens - aus, stellt sich für den Gläubiger die Frage, wie er diesen Anspruch dennoch durchsetzen kann, d. h. wie er an „sein“ Geld kommt.

Das Gesetz - konkret: die Zivilprozessordnung (ZPO) - sieht zwei Möglichkeiten vor, einen Zahlungsanspruch gerichtlich geltend zu machen:

1. Erhebung einer Klage und Durchführung eines streitigen Verfahrens vor dem Richter oder
2. Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens.

Das gerichtliche Mahnverfahren *kann* im Gegensatz zur Erhebung einer Klage eine einfache, schnelle und kostengünstige Möglichkeit zur Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs sein. Ziel ist dabei die Erlangung eines Mahnbescheids bzw. Vollstreckungsbescheids. Mit Hilfe des Vollstreckungsbescheids kann der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Schuldner zwangsweise durchsetzen, da es sich bei diesem um einen Vollstreckungstitel handelt.

B. Wann empfiehlt sich das gerichtliche Mahnverfahren?

Die schnelle Durchsetzung eines Anspruchs im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens ist allerdings nur dann gewährleistet, wenn der *Zahlungsanspruch unstreitig* ist, d.h. der Schuldner gegen den Anspruch nichts einzuwenden hat bzw. wenn mit Einwendungen gegen den Anspruch zumindest nicht zu rechnen ist. Ist demgegenüber der Anspruch nicht unstreitig, sind also Einwendungen des Schuldners gegen den Anspruch zu erwarten, bietet sich die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens nicht an. Denn sobald der Schuldner auf die Zustellung des Mahnbescheids mit einem Widerspruch reagiert, kann der Gläubiger seinen Anspruch gerichtlich nur noch nach Überleitung in das „normale“ Klageverfahren weiter verfolgen. In einem solchen Fall kommt es durch die vorherige Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens also sogar zu einer zeitlichen Verzögerung.

C. Voraussetzungen des gerichtlichen Mahnverfahrens

Geltendmachung nur von Zahlungsansprüchen auf eine bestimmte Geldsumme
Im gerichtlichen Mahnverfahren kann nur ein Anspruch geltend gemacht werden, der auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro gerichtet ist. Ansprüche wegen Geldforderungen in ausländischer Währung oder Ansprüche, die eine andere Forderung zum Gegenstand haben, müssen durch Klage geltend gemacht oder zumindest zuvor in Euro umgerechnet werden.

1. Fälliger Anspruch

Das gerichtliche Mahnverfahren setzt voraus, dass der Anspruch des Gläubigers fällig ist oder spätestens innerhalb der zweiwöchigen Frist, die dem Schuldner im Mahnbescheid zur Erfüllung des Anspruchs eingeräumt wird, fällig wird.

2. Keine Abhängigkeit von noch nicht erbrachter Gegenleistung

Ein gerichtliches Mahnverfahren ist nicht zulässig, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist. Da nach den üblichen Vertragsvereinbarungen ein Schuldner erst dann zu zahlen hat, wenn die vereinbarte Gegenleistung (z. B. Lieferung von Waren, Dienstleistung) erbracht wurde, muss der Gläubiger des Zahlungsanspruchs seine eigene vertragliche Verpflichtung vor Einleitung des Mahnverfahrens erfüllt haben, es sei denn, die Parteien haben ausnahmsweise die Vorauszahlung des Schuldners vereinbart.

D. Verfahrensablauf

1. Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens durch Antrag

Das gerichtliche Mahnverfahren wird durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingeleitet. Antragsberechtigt ist der Gläubiger einer geeigneten (siehe oben) Forderung. Für den Antrag gibt es einheitliche, mit ausführlichen Ausfüllhinweisen versehene *Vordrucke*, die *zwingend* vom Antragsteller zu verwenden sind. Verwendet der Antragsteller einen solchen Vordruck nicht, wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Die Vordrucke sind im Schreibwarenhandel oder bei Fachverlagen erhältlich. Neben der Verwendung des offiziellen Antragsformulars besteht die Möglichkeit, den Mahnbescheid per Diskette oder Datenfernübertragung einzureichen.

2. Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist stets das Amtsgericht unabhängig von der Höhe der Geldforderung. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Amtsgericht am Wohnort bzw. Sitz des Antragstellers. Die einzelnen Bundesländer haben überwiegend zentrale Mahngerichte eingerichtet. Für Antragsteller mit Wohnort bzw. Sitz in Rheinland-Pfalz ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids beim Amtsgericht Mayen, Zentrale Mahnabteilung, 56723 Mayen, zu stellen.

3. Notwendiger Inhalt des Antrags

- I. Vollständige Bezeichnung der Parteien, ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter und des Prozessbevollmächtigten (Rechtsanwalt)
- II. Bezeichnung des zuständigen Mahn(Amts-)gerichts
- III. Bezeichnung des Anspruchs (z. B. aus Kaufvertrag vom ...) Bezeichnung der verlangten Leistung, unterteilt in Haupt- und Nebenforderungen (z.B. Kaufpreis und Verzugszinsen)
- IV. Erklärung, dass ein unbedingter, d. h. nicht von einer Gegenleistung abhängiger, und fälliger Anspruch besteht
- V. Bezeichnung des für ein eventuelles Streitiges Verfahren zuständigen Gerichts
- VI. Unterschrift (eigenhändig) des Antragstellers

4. Entscheidung über den Antrag

Wenn alle formellen Voraussetzungen für den Erlass des Mahnbescheids vorliegen, wird dieser vom Mahngericht erlassen. Dabei enthält der Mahnbescheid den ausdrücklichen Hinweis, dass das Gericht *nicht geprüft* hat, *ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch auch wirklich zusteht*. Aus diesem Grund ist es *bei Erhalt eines Mahnbescheids*

unbedingt erforderlich, sorgfältig zu prüfen, ob die geltend gemachte Forderung tatsächlich besteht.

Es sind immer wieder Fälle bekannt geworden, bei denen in betrügerischer Art und Weise Mahnbescheide auf reine Phantasieforderungen beantragt wurden. Hier helfen nur Aufmerksamkeit und Sorgfalt weiter. Eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift wird dem Schuldner (= Antragsgegner) vom Gericht förmlich durch die Post zugestellt. Erfüllt der Antrag die erforderlichen Voraussetzungen nicht, wird der Antragsteller zunächst auf den Mangel hingewiesen, damit er die Möglichkeit hat, diesen zu beheben. Tut er dies nicht, wird der Antrag zurückgewiesen.

5. Ausbleiben einer Reaktion des Antragsgegners / Vollstreckungsbescheid

Reagiert der Antragsgegner auf die Zustellung des Mahnbescheids nicht, d. h. legt er nicht rechtzeitig schriftlich Widerspruch ein und zahlt er auch die Forderungssumme nicht, kann der Antragsteller nach Ablauf der *zweiwöchigen Widerspruchsfrist* einen *Vollstreckungsbescheid* beantragen.

Der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids muss innerhalb von sechs Monaten gestellt werden, da ansonsten die Wirkung des Mahnbescheids entfällt, d. h. dieser als nicht erlassen gilt. Diese sechsmonatige Frist beginnt mit der Zustellung des Mahnbescheids.

Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen durch das Gericht zugestellt. Auch gegen den Vollstreckungsbescheid kann sich der Antragsgegner ebenfalls innerhalb von *zwei Wochen* nach Zustellung - juristisch wehren: Er kann *Einspruch* gegen diesen einlegen. Geschieht dies, gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid als Streitgericht bezeichnet ist.

Mit dem Eingang der Akten bei diesem Gericht ist die Sache dort anhängig. Das bedeutet, dass dann dort das normale *streitige Verfahren* beginnt. Über die Abgabe der Mahnsache an das Streitgericht wird der Antragsteller benachrichtigt.

Legt der Antragsgegner nicht Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein, wird dieser mit Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig. Mit einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid kann der Gläubiger sodann versuchen, seine Forderung mit Hilfe des Gerichtsvollziehers (Pfändung von beweglichen Sachen oder Bargeld) oder des Vollstreckungsgerichts (Pfändung von Forderungen wie z. B. Bankkonten oder Gehaltsansprüche) durchzusetzen. Der *rechtskräftige Vollstreckungsbescheid* ist also ein *vollwertiger Vollstreckungstitel*.

6. Widerspruch des Antragsgegners

Der Antragsgegner kann gegen den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch oder einen Teil dieses Anspruchs schriftlich Widerspruch erheben. Ein *Vordruck* für den Widerspruch ist dem Mahnbescheid stets beigelegt. Die *Widerspruchsfrist* beträgt grundsätzlich *zwei Wochen*. Es kann jedoch auch noch nach diesen zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden, wenn der Vollstreckungsbescheid zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen ist. Der Widerspruch muss weder begründet noch ausdrücklich so bezeichnet werden. Es muss lediglich ersichtlich sein, dass es sich um einen Widerspruch handelt. Wenn der Widerspruch begründet wird, müssen sich die Einwände gegen die Forderung an sich oder gegen die Höhe der Forderung richten. Der Widerspruch kann auch nur auf die Nebenforderungen - etwa die Zinsen - beschränkt werden. In diesem Fall ist allerdings zu beachten, dass dann über die unbestrittene Hauptforderung ein Vollstreckungsbescheid erlassen werden kann.

7. Verfahren nach dem Widerspruch

Wird der Widerspruch rechtzeitig erhoben, kann kein Vollstreckungsbescheid mehr erteilt werden. Vielmehr können dann sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner die *Durchführung des "normalen" streitigen (Gerichts-)Verfahrens* beantragen. Geschieht dies, gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das im Mahnbescheid bezeichnete zuständige Streitgericht (Amtsgericht oder Landgericht) ab. Dies ist grundsätzlich, also wenn kein besonderer Gerichtsstand vereinbart wurde und kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, das Gericht am Wohnort oder Sitz des Beklagten / Antragsgegners.

Das Gericht benachrichtigt die Parteien, sobald es die Sache abgegeben hat. Der Antragsteller wird vom Streitgericht aufgefordert, seinen Anspruch innerhalb von zwei Wochen inhaltlich näher zu begründen: Dies war bislang im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens nicht erforderlich, ist für die Durchführung eines streitigen Klageverfahrens jedoch notwendig. Ist für die Klage das Landgericht zuständig (z. B. bei Forderungen oberhalb der Streitwertgrenze von € 5.000,-), ist der dort geltende Anwaltszwang zu beachten.

8. Kosten des Verfahrens

Die Kosten für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens sind abhängig von der Höhe der Hauptforderung. Im Gegensatz zum normalen Klageverfahren wird jedoch nur die Hälfte der Gerichtskosten berechnet. Im Falle der erfolgreichen Rechtsverfolgung sind die Kosten für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens, einen eventuell eingeschalteten Rechtsanwalt und die Vollstreckung der Forderung durch den Schuldner zu erstatten.

